

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 2

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2) Trachten Sie, die Ihnen gegenüberstehenden feindlichen Kräfte auf dem rechten Thurufer zurückzuhalten.

Sirnach, den 7. Sept., 11 Uhr Vorm.

Der Kommandant der Ostarmee.

Die Zeit war zu weit vorgerückt, um das Gefecht wieder aufnehmen zu können. Die Truppen marschirten ohne Weiteres in ihre Kantonnemente. Von der Westdivision benützte die Artilleriebrigade zum Uebergang über die Thur die bei Ochsenfurth geschlagene Kolonnenbrücke.

Das heutige Gefecht war in zwei Theile zerfallen. In ein Rencontregefecht, bedingt durch den vollkommen gerechtfertigten Entschluss des Kommandanten der Ostdivision, selbst zur Offensive überzugehen, und in das Gefecht um die Stellung bei Altenklingen-Märstetten. Es will uns scheinen, als ob die Landwehrbrigade, wie es im Armeebefehl ursprünglich vorgesehen war, eine Stunde früher von Frauenfeld hätte aufbrechen können. Sie wäre dann beim ersten Theil des Gefechts zur Stelle gewesen, hätte eingesetzt werden können, und würde so eine Entscheidung zu Gunsten der Westdivision gebracht haben, sowie für die Ostdivision die Nothwendigkeit, sich in ihre Stellung zurückzuziehen, denn dass sich die Ostdivision wegen eines taktischen Misserfolges nach dem Rencontregefecht in ihre Stellung zurückziehen musste, dürfte kaum der Fall sein.

(Fortsetzung folgt.)

Der Rekrut. Kurze Anleitung zur Ausbildung des Infanteristen bis zur Einstellung in die Kompagnie, von Köppel, Major und Bataillons-Kommandeur im 4. oberschlesischen Inf.-Regiment 63. 4. nach den neuesten Vorschriften umgearbeitete Auflage. Berlin 1888, E. S. Mittler & Sohn. Preis 70 Ct.

Ein nur 32 Seiten starkes, aber interessantes Heftchen, enthaltend „Einleitende Betrachtungen“ (bezüglich Unterrichtsmethode) und „Wochenzettel.“ Das ganze Rekruten-Unterrichtspensum ist auf 12 Wochen vertheilt, auf die drei Monate November, Dezember und Januar. Im Februar löst sich je weilen der sog. Rekrutenrapp (ca. 50 Mann per Kompagnie) auf, um in der Kompagnie mit den „ältern Leuten“ zusammen eingetheilt und alsdann im Zug- und Kompagnie-Exerzieren ausgebildet zu werden.

Auf unsere Verhältnisse lässt sich ein solcher Wochenzettel für die Rekruten-Instruktion natürlich nicht anwenden; hingegen ist es immerhin von Interesse, zu sehen, wie dabei in Deutschland praktisch vorgegangen wird. Ein viel gebrauchtes Dienst-Unterrichtsbuch ist auch immer noch das Weisshun'sche, auf welches Köppel oft hinweist.

Die pädagogischen Winke und gelegentlichen

Hiebe, die Major Köppel wegen einiger herkömmlicher Gepflogenheiten gibt und welche zum Theil auch unsere Militärlehrer angehen können, sind entschieden werth, gelesen und beherzigt zu werden. Es sei gestattet, hier besonders aufmerksam zu machen auf das, was S. 14 u. ff. vom Turnen steht und bei diesem Anlass dem Verlangen Ausdruck zu geben, mit welchem wir der in Aussicht stehenden neuen Auflage eines Turn-Reglements, resp. Auszugs für Rekruten-Schulen entgegensehen.

J. B.

Eidgenossenschaft.

— (Verordnung betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über die Errichtung von Armeekorps vom 10. November 1891.)

Der schweizerische Bundesrath, auf Antrag seines Militärdepartements, beschliesst:

Bis die Vorarbeiten des Generalstabes, welche durch die Errichtung von 4 Armeekorps erforderlich geworden sind, ihren Abschluss erreicht haben, gelten für die Aufstellung von Armeekorps folgende Bestimmungen:

Art. 1. Das Armeekorps besteht normal aus dem Armeekorpsstabe und 2 Auszüge-Armeedivisionen. Es können demselben aber auch noch andere Armeetheile von Auszug oder Landwehr zugetheilt werden.

Art. 2. Der Armeekorpsstab besteht aus:

1 Armeekorpskommandant	4 Reitpferde
1 Stabschef	3 „
1 II. Generalstabsoffizier	2 „
2 Adjutanten	4 „
1 Artilleriechef	3 „
1 Adjutant	2 „
1 Geniechef	2 „
1 Adjutant	2 „
1 Parkchef	2 „
1 Adjutant	2 „
1 Trainchef	2 „
1 Adjutant	2 „
1 Korpsarzt	2 „
1 Adjutant	1 „
1 Korpspferdearzt	2 „
1 Adjutant	1 „
1 Korpskriegskommissär	2 „
1 Adjutant	1 „
2 zugetheilte Verwaltungsoffiziere	— „
1 Feldpostchef	— „
1 Feldtelegraphenchef	— „
3 Stabssekretäre	— „
3 Postsekretäre	— „
1 Wärter	— „
1 Traingefreiter	— „
4 Trainsoldaten	— „

35 Mann

39 Reitpferde

2 Stabsfourgons	4 Zugpferde
1 Bagagewagen	2 „
1 Feldpostfourgon	2 „
<u>4 Wagen</u>	<u>8 Zugpferde</u>

Beigegeben $\frac{1}{2}$ Guidenkompagnie.

Art. 3. Der Bundesrath ernennt auf den Vorschlag des Militärdepartements:

Die Korpskommandanten, und die Kommandanten der Kavalleriebrigaden.

Die Zutheilung der Stabschefs, der II. Generalstabsoffiziere,

der Adjutanten des Korpskommandanten,
des Korpsarztes,
des Korpspferdearztes,
des Feldpostchefs,
des Feldtelegraphenchefs,
eines Stabssekretärs,

erfolgt durch das Militärdepartement; ebenso die der übrigen Dienstchefs des Armeekorpsstabes, welche aus dem Stabspersonal der zum Armeekorps gehörenden Divisionen genommen werden, und zwar wie folgt:

Der Artilleriechef: Einer der beiden Artilleriebrigadiers mit einem seiner Adjutanten.

Der Korpsparkchef: Einer der beiden Divisionsparkkommandanten mit seinem Adjutanten.

Der Korpstrainchef: Einer der beiden Trainsbataillonskommandanten mit seinem Adjutanten.

Der Geniechef: Einer der beiden Divisionsingenieure mit seinem Adjutanten.

Der Adjutant des Korpsarztes ist einer der beiden Feldlazarethchefs.

Der Korpskriegskommissär: Einer der beiden Divisionskriegskommissäre mit einem seiner Adjutanten und zwei neu zuzutheilenden Verwaltungsoffizieren.

Stabssekretäre: Von jedem Divisionsstab einer.

Die halbe Guidenkompanie wird aus den Guidenkompanien Nr. 9—12 genommen.

Nach der Verfügung des Armeekorpskommandanten besorgt der Grossrichter mit dem Justizpersonal der einen Division die Justizgeschäfte der seiner Division verbliebenen Truppen nebst dem Armeekorpsstabe, der andere ebenfalls die Justizgeschäfte der seiner Division verbliebenen Truppen nebst den Korpsinstitutionen.

Art. 4. Zur Bildung des Armeekorpsverbandes scheidet folgende Einheiten aus dem Divisionsverband aus und treten unter das Korpskommando:

Die beiden Kavallerieregimenter, als Korpskavalleriebrigade.

Die dritten Artillerieregimenter der beiden Divisionen, als Korpsartillerie.

Die beiden Parkkolonnen B, als Korpspark.

Die beiden Pontonnierkompagnien, als Korpsbrückentrain.

Die beiden Pionnierkompagnien, als Korpsstelegraphenabtheilung und als Korpsseisenbahnarbeiterabtheilung.

Die vierte und fünfte Ambulance nebst der Fuhrwerks- und Materialkolonne des Feldlazareths jeder Division werden zum Korpslazareth formirt.

Die beiden Verwaltungskompagnien als Korpsverwaltungsanstalt und der dazu gehörende Verpflegstrain als schwerer Korpsverpflegstrain.

Art. 5. Die Kommandostellen der in Art. 4 genannten Armeekorpsinstitutionen werden besetzt wie folgt:

1) Die Kavalleriebrigade wird von einem Oberst der Kavallerie kommandirt.

2) Die Korpsartillerie wird von einem Artilleriebrigadier kommandirt. Beigegeben: einer seiner Adjutanten, 1 Quartiermeister, welcher vom Stabe eines Geniebataillons gestellt wird, 1 Stabssekretär, 1 Arzt, welcher von einer der Batterien genommen wird.

3) Der Korpspark wird von einem Divisionsparkkommandanten kommandirt. Beigegeben sein Adjutant und Stabssekretär.

4) Der Korpsbrückentrain wird von einem Divisionsingenieur kommandirt. Beigegeben sein Adjutant und der Quartiermeister eines Geniebataillons.

5) Die Korpsstelegraphenabtheilung wird von dem Hauptmann der einen Pionnierkompagnie kommandirt. Die Korpsseisenbahnarbeiterabtheilung wird von dem Hauptmann der andern Pionnierkompagnie kommandirt.

6) Das Korpslazareth wird von dem einen Feldlazareth-

chef kommandirt. Der andere Feldlazarethchef wird Adjutant des Korpsarztes.

7) Die Korpsverwaltungsanstalt wird von dem einen Divisionskriegskommissär kommandirt, mit einem Adjutanten.

8) Der schwere Korpsverpflegstrain wird von einem Trainbataillonskommandanten kommandirt. Beigegeben sein Adjutant.

Art. 6. Infolge der in Art. 5 genannten Abkommandirungen besteht die Division im normalen Armeekorpsverbande noch aus:

dem Divisionsstab,

2 Infanteriebrigaden und 1 Schützenbataillon,

1 Guidenkompanie,

Artillerieregimentern 1 und 2,

Parkkolonne A,

Sappeurkompanie,

3 Ambulancen (welche direkt unter dem Divisionsarzt stehen).

Art. 7. Die bei diesen Stäben und Einheiten durch die Aufstellung des Korpsverbandes abkommandirten Offiziere werden ersetzt wie folgt:

Im Divisionsstabe. Der Divisionsingenieur durch den Chef des Geniebataillons mit seinem Adjutanten. Die übrigen Offiziere, Unteroffiziere und Arbeiter des Stabes des Geniebataillons werden unter die Einheiten des Geniebataillons vertheilt wie folgt:

1 Arzt und der Büchsenmacher zur Sappeurkompanie.

1 Arzt, 1 Schlosser und 1 Wagner zum Korpsbrückentrain.

1 Schlosser zur Korpspionnierabtheilung.

(Der Quartiermeister wird zum Kommandanten der Korpsartillerie- resp. zum Korpsbrückentrain detachirt.)

Der Divisionskriegskommissär wird durch den Stellvertreter ersetzt.

Die 3 Ambulancen der Division werden, wenn vereint, vom ältesten Ambulancenchef dirigirt und erhalten im Uebrigen ihre Weisungen direkt vom Divisionsarzt.

(Divisionsarzt und Divisionspferdearzt verbleiben bei den Divisionen.)

(Der eine Feldlazarethchef tritt als Adjutant zum Korpsarzt.)

(Der andere Feldlazarethchef kommandirt das Korpslazareth.)

Bei der Divisionsartillerie wird der zum Korpsstab resp. Korpsartilleriestab übergegangene Artilleriebrigadier durch den Stabschef der Artilleriebrigade ersetzt. (Von den beiden Adjutanten folgt der eine dem Artilleriebrigadier, der andere bleibt bei der Divisionsartillerie.)

Art. 8. Das Militärdepartement wird eingeladen, auf das Budget pro 1892 8 Stabsfourgons und 4 Feldpostfourgons nebst Beschirung aufzunehmen. Im Fernern ist die Aushebung von 4 Trainingsfreiten und 20 Trainsoldaten und die Beistellung von 4 Bagagewagen und 32 Zugpferden anzuordnen.

— Rekrutirung vom Herbst 1891 für das Jahr 1892. Im letzten Herbst wurden im Ganzen 15,763 Jünglinge für den Militärdienst ausgehoben, gegenüber 15,466 im Vorjahr. Dieselben vertheilen sich wie folgt auf die einzelnen Divisionskreise: I. Divisionskreis 2169; II. Kreis 1841; III. Kreis 2183; IV. Kreis 1994; V. Kreis 2148; VI. Kreis 1849; VII. Kreis 1894; VIII. Kreis 1635. Auf die Waffengattungen wurden die Rekruten wie folgt vertheilt: Infanterie 11,665; Kavallerie 433; Artillerie 2325; Genie 743; Sanitätstruppen 457; Verwaltungstruppen 140.

Sei es uns erlaubt, zu obiger Zusammenstellung einige kritische Bemerkungen zu machen, es ist dieses das grosse Missverhältniss der Aushebung für Spezialwaffen, speziell Artillerie und Genie, gegenüber der Infanterie.

Der Kontrollbestand auf 1. Januar 1890 betrug im Auszuge bei der Artillerie 17703, beim Genie 5065 Mann. Laut Militärorganisation soll Artillerie 14,938, Genie 3144 Mann haben. Es bedarf somit zur jährlichen Rekrutierung: Artillerie 1240, Genie 260 Mann. Ausgehoben wurde aber: Artillerie 2325, Genie 743. Es ergibt sich somit eine Mehraushebung für diese Spezialwaffen von rund 1600 Mann zu Ungunsten der Infanterie. Dieser Ausfall ist um so höher anzuschlagen, als qualitativ die intelligenteren Leute sich zu den Spezialwaffen hinzudrängen.

— (Fabrikation der neuen Gewehre.) Die „Berner Ztg.“ schreibt: Mehrere Fabrikanten, welche die Herstellung von Theilen des neuen Gewehres übernommen hatten, haben dabei schwere Verluste erlitten; einer hat sein ganzes, in zwanzigjähriger Arbeit erworbenes Vermögen eingebüsst. Der Grund ist ein doppelter; einmal haben Manche die Herstellungskosten zu niedrig bemessen, dann aber hatten sie erwartet, dass der Bund bei der Festsetzung der zulässigen Toleranzen nicht so genaue Bestimmungen aufstellen werde, wie er dies thatsächlich im Interesse der Auswechselbarkeit aller Gewehrbestandtheile that und thun musste.

Einige der schwer geschädigten Fabrikanten petitioniren nunmehr beim Militärdepartement, man möge doch die Preise etwas erhöhen. Das Departement und der Bundesrath werden aber, schreibt man der „Nat.-Ztg.“ kaum in den Fall kommen, diese Erhöhung zu bewilligen. Wenn z. B. ein Fabrikant, der die Herstellung irgend eines Bestandtheiles um 3 Fr. übernommen, nun aus Billigkeitsrücksichten 3 Fr. 50 erhalte, so hätte vielleicht ein anderer Bewerber, der für den gleichen Bestandtheil 3 Fr. 50 gefordert, aber wegen des billigeren Angebotes des ersteren die Lieferung nicht erhalten hatte, Grund, sich zu beklagen, dass er jetzt benachtheiligt sei.

Noch bedenklicher aber wäre die Sache für die Eidgenossenschaft. Wird den Reklamationen und Petitionen entsprochen, so bedeutet dies für den Bund eine Mehrausgabe von 5½ Millionen, d. h. das einzelne Gewehr käme statt auf 85—86 Fr. auf etwa 125 Fr. zu stehen. Es ist von vorneherein klar, dass das Militärdepartement und der Bundesrath von sich aus eine so tiefgreifende Massregel nicht anordnen, aber ebensowenig dieselbe der Bundesversammlung empfehlen können.

— Zürich. (Die kantonale Offiziersgesellschaft) hat sich Sonntag den 20. Dezember im Hôtel National in Zurich versammelt. Es waren ca. 100 Offiziere aller Grade und Truppengattungen anwesend.

Der Vorstand wurde bestellt aus den Herren Oberstlieutenant im Generalstab W. Jänike, Infanteriemajor Haggenmacher, Artilleriemajor Th. Fierz, Stabshauptmann Ed. Bühler und Kavallerie-Oberlieutenant Schöllhorn. Die beiden erstgewählten Mitglieder übernehmen übungsgemäss die Chargen eines Präsidenten und Vicepräsidenten.

Von Herren Hauptm. Fiedler und Hauptm. Hämig wurde der Antrag eingebracht und von Herrn Oberst Bleuler unterstützt: „Der Vorstand der kantonalen Offiziersgesellschaft wird eingeladen, den Beschluss der Genfer Delegirtenversammlung, sowie den Bericht der Spezialkommission betreffend die Schiessübungen der Infanterie einer näheren Prüfung zu unterziehen, hinsichtlich Tragweite und Zweckmässigkeit für das schweizerische Militärschiesswesen und einer möglichst bald hiefür anzuberaumenden Versammlung Bericht und Antrag vorzulegen. Der Vorstand wird ersucht, hiefür eventuell noch andere sachverständige Offiziere zuzuziehen und sich mit dem Vorstand des Offiziersvereins

der VII. Division behufs einheitlichen Vorgehens in Verbindung zu setzen.“

Dieser Antrag wurde zum Beschluss erhoben.

Es wurde ferner beschlossen, einem in Zürich entstandenen Brieffaubenverein die moralische und materielle Unterstützung der kantonalen Offiziersgesellschaft angeheihen zu lassen.

Es folgte dann ein Vortrag des Herrn Divisionsarztes Oberstlieutenant Ziegler betreffend die hauptsächlichsten Dienstbefreiungsgründe in der schweizerischen Armee. Der Vortragende durchging dieselben in der Reihenfolge ihrer Bedeutung (mangelhafte Körperlänge, ungenügender Brustumfang, allgemeine Schwächlichkeit, Blutarmuth und Skrophulose, Kurzsichtigkeit u. s. w.), verglich unsere reglementarischen Vorschriften und Ergebnisse der Statistik mit denjenigen anderer Staaten und führte aus, dass die vielfach von Laien aufgestellte Behauptung, als ob diese Vorschriften und deren Anwendung zu rigorose seien, durchaus der Begründung entbehren, namentlich auch im Hinblick darauf, dass sie für den Kriegsdienst und nicht blos für den Friedensdienst berechnet sind. Eine Anzahl graphischer Tabellen und Karten veranschaulichten den äusserst interessanten Vortrag. Oberst Bleuler verdankte die Arbeit bestens, indem er hervorhob, dass sie wirklich ganz geeignet sei, das Misstrauen zu zerstreuen, das bei vielen kombattanten Offizieren gegenüber den bezüglichen Reglementsvorschriften und deren Anwendung durch die Sanität bestehe.

Als Thema für einen zweiten Vortrag hatte Herr Divisionsingenieur Oberstlieutenant Ulrich sich die Organisation und Verwendung der Genietruppen gewählt. Er gab zunächst eine kurze Darstellung der historischen Entwicklung und erklärte sodann die gegenwärtige Organisation des Geniebataillons, welches alles Mögliche, aber nichts Vollständiges enthält, für eine untaugliche und der vor dem Inkrafttreten der bestehenden Militärorganisation geltenden weit nachstehende. An Hand eines praktischen Beispiels aus dem letzten Truppenzusammenzuge (Bau einer 210 Meter langen Brücke über die Thur bei Ochsenfurt) lieferte er den Beweis, dass namentlich die jetzige Einrichtung der Pontonnierkompagnien den Anforderungen der Wirklichkeit absolut nicht entsprechen. Die in der Schweiz in den letzten Jahrzehnten durchgeführten zahlreichen Flusskorrekturen machten meistens die Ueberbrückung grösserer Strecken des trocken gelegten alten Flussbettes und die Anlegung längerer Zufahrtswege nothwendig, wozu das Ordonnanzmaterial, Mannschaft und Train einer Pontonnierkompagnie nicht ausreichen, sondern die Herbeiziehung von grösseren Partien Nothmaterial nothwendig machen. Der Referent kam daher zu dem Resultate, dass es sich empfehlen würde, per Armeekorps zwei Pontonnierkompagnien und nicht, wie geplant sei, eine vergrösserte mit mehr Einheiten zu schaffen. Sodann sollten die Eisenbahnabtheilungen der Pontonnierkompagnien in den Armeekorpsverband übergehen und die Sappeurkompagnien, welche sich ebenfalls als ungenügend erweisen, per Division um eine zweite Kompagnie vermehrt oder aber die Bestimmung getroffen werden, dass die Infanteriepioniere ähnlich den früher den Bataillonen zugetheilten Zimmerleuten immer brigadeweise zusammengezogen und nur so zur Verwendung kommen dürften. Auch dieser Vortrag wurde angelegentlich verdankt.

Inzwischen war es halb drei Uhr geworden und die Anwesenden waren froh, als sie nach einer kurzen Pause zum letzten Traktandum, dem Mittagessen, übergehen konnten. Der neue Präsident, Hr. Oberstl. Jänike, toastirte auf das Vaterland, Hr. Stabsmajor Becker auf den Vorstand.

(Militärischer Vorunterricht Winterthur und Umgebung.)

Die Schiessresultate der einzelnen Sektionen sind veröffentlicht worden. Wir entnehmen dem betreffenden Tableau die Ergebnisse der Vereine unserer Gegend, sowie der glücklichsten Sektion und das Gesamtergebniss der 25 Sektionen.

Sektionen	Zahl der Schüler	Schusszahl	Zahl der Punkte	Zahl der Treffer	Proents. d. Treffer
Hegi-Rätterschen- Elsau	12	360	965	336	93,3
Effretikon	35	930	2,275	847	91,0
Bülach	82	2,395	5,153	2,010	83,9
Embrach	33	970	2,144	787	81,1
Pfungen	22	660	1,350	509	77,1
Glattfelden	25	750	1,391	565	75,3
Rorbas	41	1,170	1,491	638	54,5
Total	767	22,435	46,514	17,695	78,9

— (Vorunterricht.) Es wird uns eine Dielsdorfer Zeitung zugesendet, dieselbe enthält folgende Notiz: Bülach, 17. Nov. Der militärische Vorunterricht läuft gut. Einzelne der jungen Helden haben aber mehr Eifer als gerade nöthig ist.

Nach der Schiessübung vom letzten Sonntag und dem Abzug der auswärtigen Abtheilungen hörte man hie und da in den Strassen noch Schüsse.

Dann warfen zwei junge Vorunterrichtskürsler im Hard Patronen in das Mittagsfeuer von Holzern, die dann platzten, wobei zwei Holzer durch Hülsensplitter an den Händen ziemlich empfindlich verwundet wurden.

Sie klagten beim Statthalteramte.

Beides, das Schiessen in den Strassen und das Feuer-teufel machen mit Patronen geht nun nicht an. Das Ordonnanzgewehr ist kein Gvätterli-Zeug und eidgenössische Patronen sind nicht zu Feuer-teufeleien gemacht.

Die Verwundeten hoffen, dass die Uebungsleiter dafür sorgen, dass Wiederholungen nicht stattfinden können.

— (Die neue Privatwaffe.) Hr. Büchsenmacher Wiedmer in Biel hat kleinkalibrige Stutzer hergestellt nach dem System Martini. Dieselben lieferten mit rauchschwacher Munition ausgezeichnete Schiessresultate. Selbst bei heftigem Wind war die Treffsicherheit eine sehr hohe; dieselbe wurde auch nicht beeinträchtigt durch die Zahl der Schüsse. Nach 300 Schüssen sass der Schuss genau wo er abgegeben worden, ohne dass inzwischen die Waffe gereinigt werden musste. Es wird wohl bei gut konstruirten Martinistutzern alten Kalibers auch angehen, neue Läufe kleinen Kalibers anzubringen ohne Gefahr für den Schützen, sobald der Verschlusskasten gut geschmiedet ist und das Material desselben nichts zu wünschen übrig lässt. Bei starkem Winde konnten ohne Veränderung des Visirs, einfach durch Verlegung des Haltepunktes, doch recht gute Resultate erzielt werden, die es fraglich erscheinen lassen, ob künftig auch für den Feinschützen seitlich verschiebbare Visire zur Erlangung hoher Treffsicherheit noch nothwendig sind. L.

A u s l a n d.

Oesterreich. (Das rauchlose Pulver.) Im Heeres-ausschuss der ungarischen Delegation erklärte der Kriegsminister, Freiherr von Bauer, dass er unter den gegenwärtigen Verhältnissen keine weitere Vermehrung der Artillerie in Aussicht nehme, jedoch die Einführung eines Einheitsgeschosses für dieselbe anstrebe. Der Stellvertreter des Kriegsministers Oberst Beckerhinn bemerkte, er halte die Einführung des rauchlosen Pulvers bei der Artillerie vorläufig für unthunlich, weil die Press-

burgerfabrik, die allein mit der Herstellung desselben betraut werden könne, vollauf mit der Beschaffung des Pulverbedarfs für die Infanterie beschäftigt sei.

Es scheint uns etwas misslich, die Existenz der Monarchie von der Erhaltung einer einzigen Pulverfabrik abhängig zu machen! Was wird die Folge sein, wenn diese bei Beginn des Krieges auffliegt oder die Russen eines Tages bis an die Donau vorrücken und sich der einzigen Fabrik, die rauchloses Pulver erzeugt, bemächtigen?

Frankreich. (Radfahrer.) Die Kommission, welche unter Vorsitz des Generals Le Monton de Boisdeffre, Souschef des Generalstabs der Armee, für die Verwendung der Radfahrer im Militär Vorschläge zu machen hatte, hat ihre Arbeiten beendet und ihren Bericht dem Präsidenten vorgelegt. Aus demselben erfährt man: Die Kommission hält es für unthunlich, Radfahrer als Kombattanten zu verwenden. Ihre Rolle muss sich auf Ueberbringen von Befehlen und Meldungen zwischen den Kommandostellen und verschiedenen Dienstzweigen beschränken.

Die Kommission unterscheidet zwei Arten Radfahrer, nämlich die des Generalstabes und die der Truppenkörper. Beide Klassen sollen ausschliesslich aus Leuten der Reserve und Territorialen ausgezogen werden. Sie werden schon im Frieden in besondere Listen eingetragen.

Leute der aktiven Armee würden nie als Velocipedisten verwendet und würden ihren Platz im Glied beibehalten.

Die Kommission schlägt vor, bei den Manövern und im Krieg nachstehende Anzahl Radfahrer zuzutheilen:

Dem Generalstab des Armeekorps 8 Mann; jeder Division 4; jeder Brigade 2, jedem Regiment 4 und jeder andern Truppenabtheilung gleich viel. Auf diese Art würde jedes Armeekorps 96 Radfahrer erhalten.

In Friedenszeiten und zum Dienst in den Städten, wo die Armeekorpskommandanten es zweckmässig erachten, werden die Radfahrer successiv in den Dienst berufen.

Je am 1. Juli sollten die Leute, welche sich für Verwendung als Radfahrer bewerben, besammelt werden. Zu dieser Bewerbung sollen nur Leute, die der Klasse der Reservisten, der Territorialen angehören, oder das nächste Jahr am 1. Januar aus der aktiven Armee austreten, zugelassen werden.

Anforderung zum Radfahrer des Generalstabes auf gutem Weg 90 km in weniger als 6 Stunden; für Radfahrer der Truppenkörper 50 km in weniger als 4 Stunden.

Zur Benutzung werden von der Kommission Bicycleette de route und Bicycleette de demi-route vorgeschlagen. Die Radfahrer haben diese bei der Einberufung mitzubringen und erhalten dafür eine tägliche Entschädigung von 50 Cts. in gewöhnlicher Zeit und von 75 Cts. während den Manövern.

Im Mobilisierungsfalle werden die Maschinen requirirt und geschätzt. Nach dem Krieg findet eine angemessene Entschädigung für Abnutzung oder Verlust statt.

Alle Beschädigungen der Maschinen gehen während des Dienstes auf Rechnung des Staates.

Ueberdies soll der Staat 600 Bicycleettes anfertigen lassen, die zum gewöhnlichen Gebrauch bei den Truppen vertheilt würden. Diese Maschinen würden zugleich bei den Manövern als Ersatz reparaturbedürftiger Bicycleettes dienen.

Orell Füssli - Verlag, Zürich.

- Exerzier-Reglement** für die schweizerische Infanterie vom 23. Dezember 1890 mit Erläuterungen herausgegeben von Oberst J. Feiss. Cart. Fr. 1. 50.
- Lehrbuch für die Unteroffiziere** der schweizerischen Armee mit Anhang, enthaltend alle diejenigen Neuerungen, welche sich auf das neue Gewehr beziehen. Von Oberst J. Feiss. 2 Fr.
- Militärischer Begleiter** für schweizerische Offiziere von W. Jänike. Cart. Fr. 2. 60.